

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 30

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden, wenig geben. Wir wissen wie es mit der Sache bestellt ist und welche Gründe dieses Lob veranlassen.

Eidgenossenschaft.

Instruktions-Plan

für die Offizier-Bildungsschulen der Infanterie. (Art. 106 der eidgen. Militärorganisation.) Genehmigt vom eidgen. Militärdepartement den 5. Juli 1876.

I. Bestand der Schule. In die Schulen werden einberufen:

a) Die als zum Besuche der Offizierbildungsschule tauglich erklärten und von den kantonalen Behörden hiezu bezeichneten Unteroffiziere und Soldaten eines Divisionskreises (Art. 38 der Militär-Ordg.).

b) Das Instruktionspersonal.

Das Rechnungswesen wird unter Anleitung der Herren Instruktoren von den Zöglingen der Offizier-Bildungsschule selbst besorgt.

II. Tages-Ordnung. Nach Reglement und Instruktionsplan für die Rekrutenschulen.

Es werden täglich vier theoretische Unterrichtsstunden gerechnet, die in der Regel auf den Vormittag fallen und ebensoviel für die praktischen Übungen, die in der Regel den Nachmittag in Anspruch nehmen. Es ist jedoch den Herren Kreisinstruktoren gestattet, je nach der Beschaffenheit der Witterung, oder dem Zweck der Übung, die Anordnung zu treffen, daß theoretische Übungen auf den Nachmittag oder praktische auf den Vormittag fallen. Ein entsprechender Wechsel zwischen theoretischem und praktischem Unterricht, nach Maßgabe der Jahreszeit, nebst fortwährender geistiger Selbstbethätigung der Zöglinge wird die besten Früchte tragen.

III. Verpflegung. Um den Zöglingen mehr freie Zeit für Lektüre, Reinigungsarbeiten, für Vorbereitung zum Unterricht sowie auch zur Erholung zu verschaffen, wird vom Ordinäremachen abstrahirt und die Verpflegung beim Kantiner gestattet.

IV. Dienst Eintritt, Polizeiwache. Der Dienst Eintritt und die Organisation der Schule geschieht analog den Rekrutenschulen mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen.

Die Schule wird in eine Compagnie organisiert mit einem Instruktor an der Spitze; die Chargen werden besetzt und im Wechsel von den Zöglingen versehen.

Es werden die reglementarischen Bücher, Listen und Register angefertigt, die Rapporte erstattet und die geregelte Dienstordnung eingerichtet.

Der Polizeiwachdienst ist von der Mannschaft der Schule zu versehen.

V. Unterricht. In dem folgenden Tableau sind die Fächer bezeichnet, in welchen Unterricht erteilt werden soll, sowie die Zeit, welche jedem einzelnen Fache zu widmen ist. Dabei ist, wie oben schon angedeutet, die strikte Einhaltung der Vertheilung der Fächer auf den Tag keineswegs gefordert, sondern es bleibt den Schulkommandanten vorbehalten, Abänderungen zu treffen, wenn Witterung oder andere zwingende Umstände es erheischen. Immerhin soll die Erreichung des Lehrziels im Auge behalten werden.

Unterrichtsfächer.	Wochen.						Total.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Theoretische Fächer.	Stunden.						
1) Taktik, elementare und allgemeine, nebst Sicherungsdienst	9	9	9	9	9	3	43
2) Organisation	2	2	2	2	2	—	10
3) Innerer Dienst	2	2	2	2	2	—	10
4) Administration	2	2	2	2	2	—	12
5) Gewehrkenntnis	2	2	2	2	2	—	10
6) Geographischer Unterricht, Kartenlesen, Terratnlehre	4	4	4	6	4	2	24
7) Feldpionnierdienst	1	1	1	1	—	—	4
8) Meldern und Rapportieren	2	2	2	—	—	—	6
Uebertrag	24	24	24	24	21	7	124

Unterrichtsfächer.	Wochen.						Total.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Theoretische Fächer.	Stunden.						
Uebertrag	24	24	24	24	21	7	124
9) Kenntniss der Artillerie und der Corps-Ausrüstung der Infanterie	—	—	—	—	3	3	6
10) Repetitionen und Prüfungen jeweilen Sonntag Vormittag	—	—	—	—	—	—	—
11) Inspektion (3 halbe Tage)	—	—	—	—	—	14	14
	24	24	24	24	24	24	144
Praktische Übungen.	Halbe Nachmittage.						
1) Exerzier- und Kommandir-Übungen	3	3	2	2	2	—	12
2) Tiralliren	3	3	2	2	2	—	12
3) Sicherungsdienst	2	2	2	2	—	—	8
4) Schiessen mit Handfeuerwaffen, Distanzschüssen	1	1	1	1	—	—	4
5) Kartenlesen im Terrain, Recognitionen	—	—	—	—	4	6	10
6) Feldpionnierarbeit, Koch- und Lager-Einrichtung	—	—	2	2	1	1	6
7) Turnen, Säbelfechten, Revolver-schiessen. (Je den 2. Tag eine Stunde Nachmittags)	1	1	1	1	1	1	6
8) Beschiltigung der Kriegesfuhrwerke und Geschütze	—	—	—	—	—	2	2
9) Häusliche Arbeiten	2	2	2	2	2	—	10
10) Inspektion	—	—	—	—	—	2	2
	12	12	12	12	12	12	72

Es ist selbstverständlich, daß die Unterscheidung zwischen theoretischen Lehrfächern und praktischen Übungen keineswegs eine sachliche Trennung von an und für sich zusammengehörendem Unterrichtsstoff zur Folge haben soll. So bilden z. B. die unter den praktischen Übungen aufgeführten Exerzier- und Kommandir-Übungen, sowie die Übungen im Tiralliren und Sicherungsdienst einen wesentlichen Bestandtheil der unter den theoretischen Fächern aufgeführten Taktik und sollen daher so ineinander greifen und verschmelzen sein, daß beide, wenn auch der Theilnehmung wegen getrennt aufgeführte Übungen, nur ein Ganzes bilden. Ebenso das Kartenlesen als theoretisches Fach und im Terrain, die Feldpionnierübungen, theoretisch und praktisch, die Gewehrkenntnis und das Schiessen, die hinwieder zusammen in engster Beziehung zur Taktik stehen etc.

Indem wir auf den innern Zusammenhang dieser im Unterrichtsplane aufgeführten Unterrichtsmaterien aufmerksam machen, betonen wir zugleich die Nothwendigkeit, diesen Zusammenhang beim Lehrgang auch im Auge zu halten. Dabei werden bezüglich der Ausdehnung des Unterrichts, sowie des Verfahrens bei demselben für alle Schulen folgende verbindliche Vorschriften aufgestellt.

A. Theoretische Fächer.

1. Taktik. In der Taktik soll zuerst eine sachliche Erläuterung der Exerzierreglemente gegeben werden. Zweck der verschiedenen Formen der Aufstellung; Zusammenhang der geschlossenen und geöffneten Formen; Uebergang aus der einen in die andere. Wichtigkeit des Tiralliergefaches. Aufgabe der untersten Grade. Volles taktisches Verständnis der Exerzierreglemente inclusive Bataillons- und Tirallieurschule. Marsch. Vorbereitung zu demselben. Lager, Kantonement, Abzug, Aufklärungs- und Sicherungsdienst an der Hand des Dienst-Reglements.

Gebrauch der verbundenen Waffen, jedoch in ganz kleinen Verhältnissen; über den Rahmen des Bataillons hinaus soll nur gegangen werden zur Erläuterung des Regiments-Verbandes.

Es wird namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß Exkursionen in die höhern Gebiete der Truppenführung und der strategischen Erörterungen hier keineswegs am Platze sind.

2. Organisation. Kenntniss des Militär-Organisationsgesetzes; insbesondere:

- a. Allgemeine Uebersicht, Eintheilung der Armee.
- b. Das Bataillon; dessen Eintheilung, Grade; deren Rechte und Pflichten hinsichtlich Ernennung der Cadres; Zweck der verschiedenen Chargen. Plonniere, Wärier, Verwaltung etc.
- c. Rekrutierung; Aufgebot; Geschäfte der Offiziere beim Dienst-eintritt einer Truppe; titto bei Entlassung; Beispiel an einem Bataillon des Divisionarkreises.
- d. Ausrüstung und Bekleidung des Mannes, Bewaffnung; Kenntniß der Gegenstände derselben. Corpsausrüstung; Fuhrwerke, deren Zweck, Ausrüstung und Gebrauch.
- e. Unterricht. Gang desselben.

3. Innerer Dienst. Wiederholung und Ergänzung des früher Gelernten. Obliegenheiten der verschiedenen Grade bei Unter-offizier und Offizier.

Der innere Dienst bedarf gründlicher Uebung und durchgreifenden Verständnisses und ist daher auch praktisch auf's Strengste in Ausübung zu bringen.

4. Administration. 1) Kenntniß und Gebrauch aller Formulare für Etats, Rapporte und Listen betreffend den personellen Bestand etc. Regelrechte Ausfüllung derselben.

2) Ditto das Verpflegungswesen betreffend, namentlich wenn das Bataillon im Feld steht.

3) Kenntniß des Rechnungswesens und der dahergehörigen Formulare nebst richtigem Gebrauch.

5. Gewehrkenntniß und Schießen. Jeder angehende Offizier soll mit der Waffe sehr genau vertraut sein, die Theorie des Schießens gründlich kennen und auch selbst ein praktischer Schütze sein.

Mit Rücksicht jedoch auf die Kürze der Offizier-Bildungsschule sowohl, als auf den Umstand, daß jeder berechnete Offizier in eine Schießschule kommandirt wird, muß der Unterricht auf das praktisch Nothwendigste, d. h. auf die genaue Kenntniß des Gewehres, die am häufigsten vorkommenden Reparaturen, die Besorgung und den Unterhalt sowie auf einige praktische Schießübungen nebst Distanzschätzen beschränkt werden.

Es ist daher während der für den theoretischen Unterricht bestimmten Zeit nicht Schießtheorie, sondern Gewehrkenntniß, das Reinigen, der gute Unterhalt der Waffe, das Verfahren bei Reparaturen etc. sowie das Schätzen der Distanzen gründlich zu betreiben.

Die Schießübungen haben hauptsächlich den Zweck, das Kommandiren der Feuer zu lehren. Zu diesem Behufe muß aber etwas Einzelfeuer vorausgegangen sein und es sollen auch die Salvenfeuer zuerst mit blinden Patronen geübt werden. Es sind für die praktischen Schießübungen bestimmt:

Für Einzelfeuer: 20 Patronen (III. Kl. mit Weglassung der Uebung 1).

Für Artilleriefeuer: 20 Patronen.

Für Salvenfeuer: 10 blinde und 10 scharfe Patronen.

Die weitere Auebildung im Schießen und in der Schießtheorie wird in der Schießschule gesucht.

Dafür soll das Schießen mit Revolver betrieben werden, wozu für jeden Bögling 40 Schüsse bewilligt werden.

6. Kartenlesen, Terrainlehre, geographischer Unterricht. Kartenlesen, Terrainlehre. Unterscheidung der Karten, verschiedene Maßstäbe, verschiedene Darstellung des Erdreichs an der Hand der in der Schweiz üblichen Karten; Kurven, Schraffuren; Profizzeich-nung. Orientirung. Vergleichung der Karte mit dem Terrain.

Mit Kartenlesen Recognoscirung verbunden. Berichte über Besetzung oder Angriff einer Stellung (nicht stärker als ein Ba-taillon; dazu eventuell Bezeichnung der Geschüßaufstellung). An-leitung, eine Gegend taktisch kurz und deutlich an der Hand einer Karte zu beschreiben.

Darstellung der zwei großen Erhebungen, Alpen und Jura; Charakteristik, Parallellketten, nördliche und südliche Abdachung; Erhebung, absolute und relative. Gewässer; Hauptflüsse, Seen, Hochfläche zwischen Jura und Alpen; Lauf und allgemeine Cha-rakteristik der von den Alpen quer durch die Hochebene fließenden Gewässer; Straßen und Wegverbindungen über die Gebirge, von

einem Hauptthal zum andern; Fußsteige in den Alpen und im Jura etc.

Transversale Wegverbindungen auf der Hochfläche, Brücken, Flußübergänge etc.

Einwohner, Lebensart, Unterschied zwischen Land und Stadt, Flachland, Hochgebirge etc.

7. Feldpionierdienst. 1) Einrichten von Blockade, Lager, Felslöcher.

2) Aufwerfen von Schützengraben; Einrichtung einzelner Po-stale zur Vertheidigung.

3) Passiren kleiner Bäche mittelst Laufbrücken.

8. Unterricht im Schreiben und Rapportiren. 1) Art und Weise des Begützens und Vorstellens; Präzision und Kürze in der Ausdrucksweise, mündlich und schriftlich.

2) Anleitung zur Abfassung von Berichten über Aufstellung von Feldwachen; Gefechtsberichte, Verlangen und Begehren. Ver-lustlisten.

3) Recognoscirungsberichte; militärischer Briefstyl.

9. Kenntniß der Artillerie. 1) Verschiedene Arten der Ge-schütze, die wir in der Schweiz haben; Zahl der Fuhrwerke und Pferde für jede Batterie; Anzahl Batterien leichten und schweren Geschützes.

2) Distanzen, auf welche die Artillerie schießt; Art der Ge-schütze und ihre Wirkung. Art und Weise wie ihr die Infanterie begegnet und sich deckt. Schwache Stellen der Artillerie.

3) Kenntniß der Corps-Ausrüstung der Infanterie insbesondere. Vorzeigen, Aufs- und Abrüsten der betreffenden Fuhrwerke.

10. Repetitionen und Prüfungen. Für Repetitionen und Prüfungen sind die Sonntage Vormittag, sowie nöthigenfalls Nachmittagsstunden bestimmt, an denen nicht ausgerückt werden kann. Die Prüfungen sind wöchentlich anzuordnen.

B. Praktische Uebungen.

1. Exercier- und Kommandir-Uebungen. Mit dem Exercier-Reglement soll der angehende Offizier nicht nur vollständig ver-traut sein, sondern er soll auch ein gutes und verständliches Kommando sich angewöhnen und namentlich das, was er gelernt hat, auch selber wieder instruiren können. Es muß daher jedem Bögling Gelegenheit gegeben werden, sich im Kommandiren zu üben und dasjenige, was geschähen soll, auch zu erklären und vorzumachen.

Eine große Sicherheit und Festigkeit im Kommando und eine prägige Kenntniß der Reglemente sichert am besten dem Offizier die notwendige Ueberlegenheit gegenüber dem Soldaten und be-fördert die Subordination.

2. Artillerie-Uebungen. 3. Störungsdienst. Wenn auch die Artillerie-Uebungen einen Theil des Exercier-Reglements bildet und somit bei den Kommandir-Uebungen dieser Unterrichtszweig eigent-lich inbegriffen ist, so bedarf der angehende Offizier einer beson-der genauen Auebildung in der Führung des Artilleriegefechtes. In dieser Form wird er — wenn überhaupt je — mit dem Feinde handgemein. Die Führung und Leitung der Gruppen, die Auffindung von Deckungen, das richtige Vorgehen, das Auf-merken auf Zusammenhang, ohne pedantisch auf die gerade Linie zu halten, der taktisch richtige Blick im Terrain muß hier dem Offizier eigen werden.

Ebenso verhält es sich mit dem Sicherungsdienst, der nament-lich in wechselndem Terrain erklärt und geübt sein muß.

4. Schieß-Uebungen. (Oben behandelt.)

6. Plonniere-Uebungen. Praktisches Ausführen der Arbeiten, die in den Theoriestunden erklärt worden sind.

7. Turnen, Säbelschneiden und Pistolschießen. Für Turnen sowie für Säbelschneiden und Pistolschießen setzen wir für je den zweiten Tag eine Stunde an, die abwechselnd auf das eine und andere Fach verwendet werden soll. Es ist namentlich auf das Turnen ein Augenmerk zu richten, weil der Offizier rief, wie andere Zweige des militärischen Unterrichts, ebenfalls soll instruiren können.

9. Häusliche Arbeiten. Für Ausarbeiten von angehörten Vor-trägen, für Bearbeiten schriftlicher Aufgaben, für häusliche Arbei-ten sind im Unterrichtsplan 10 halbe Nachmittage Zeit gegeben.

Es hängt vom Ermessen der Herren Kreis-Instruktoren, insbesondere aber von der Witterung ab, wie diese freien Arbeitsstunden verteilt werden. So bleibt es den Herren Kreis-Instruktoren unbenommen, dieselben theilweise auf den Vormittag zu verlegen und dafür täglich eine theoretische Unterrichtsstunde am Abend nach dem Einrücken zu halten.

C. Lehrmittel.

1. In jede Offizierbildungsschule 1 Wandkarte der Schweiz. (Wo keine solche vorhanden ist: Bericht an den Oberinstruktor.)
2. Wenigstens 1 bis 2 durchbrochene Gewehrmodelle. (Ebenso.)
3. Gewehrmodelle anderer Staaten (Chassepot, Bündnadel und Mauser), soweit solche erhältlich sind.
4. Exercierführer für Einübung der Reglements und für die Kommandirübungen.
5. Säbel, hölzerne, zum Säbelfechten. (Exercierführer und Säbel wollen die betreffenden Schulkommandanten selbst anschaffen, bezüglich anderer Lehrmittel sich an den Oberinstruktor wenden.)

Jeder Bögling hat die reduzierte Karte in 4 Blättern (1: 250,000), sowie ein Blatt der topographischen Karte (1: 100,000), den Waffenplatz enthaltend und ferner 1 oder 2 Blatt der Aufnahmen (1: 25,000) in eigenen Kosten anzukaufen.

Das lit. Stabsbureau wird dieselben zu sehr erniedrigtem Preise liefern.

Wochenbericht. Ueber den Fortgang der Instruktion ist von 2 zu 2 Wochen der bei den Rekrutenschulen vorgesehene Wochenbericht an den Oberinstruktor auszufertigen.

VI. Sonntag, Gottesdienst, Beurteilung. Wenigstens je den zweiten Sonntag ist den Theilnehmern der Offizierbildungsschule der Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen.

Der Besuch des Gottesdienstes ist freiwillig. Niemand soll dazu gezwungen werden.

Dieserjenigen, die den Gottesdienst besuchen, thun es gemeinsam und unter militärischer Führung. Wer den Gottesdienst nicht besucht, bleibt in der Kaserne und hat sich mit privaten Arbeiten zu beschäftigen.

Sonntag Nachmittag ist in der Regel frei mit Ausnahme von besondern disciplinaren Verfügungen, die dem Kreisinstruktor, oder dessen Stellvertreter, betreffend disciplinaren Verhaltens erforderlich scheinen sollten.

In der Mitte der Schule wird ein Urlaub von einem Samstag Mittag bis Sonntag Abend zum Japfenstech bewilligt. Andere Urlaubsbegehren sind, außer eigentlichen Nothfällen, in der Zwischenzeit unzulässig.

VII. Disciplin. Ist die Einhaltung der Disciplin von jedem Soldaten zu fordern, so versteht sich das noch in höherem Maaße von angehenden Offizieren. Es ist indessen zu hoffen, daß die Böglinge die Forderungen, welche in dieser Beziehung an sie gestellt werden müssen, als selbstverständlich betrachten und daher freiwillig und freudig erfüllen.

Im Uebrigen beruht die wahre militärische Erziehung auf dem Pflichtgefühl Aller und dem Streben nach gegenseitiger Achtung zwischen allen Graden. Dadurch ist auch das Verhalten zwischen Lehrern und Schülern, zwischen Kommandirenden und Gehorchenden gegeben.

VIII. Fähigkeitszeugnisse. Die nach Art. 39 der M.-D. und § 11 der Anleitung betreffend das Verfahren zur Ernennung und Beförderung ic. am Ende der Schule auszustellenden Fähigkeitszeugnisse sind auf Schluß der Schule bereit zu halten und dem inspizirenden Oberst-Divisionär vorzulegen.

Luzern, 1. Juli 1876.

Der Oberinstruktor der Infanterie:
Stocker, Oberst.

A u s l a n d.

Frankreich. (Französische Armee.) Der „Moniteur de l'Armée“ hat eine vollständige Rangliste der französischen Cavallerie (datirt 1. März 1876) veröffentlicht. Danach umfassen die Cadres dieser Waffe 3440 Offiziere, und zwar: 20 Divisions-Generale, 44 Brigaden-Generale, 79 Oberste, 82 Oberstleutenants, 279 Escadronscheffe, 1007 Rittmeister, 866 Leutenants und 1063 Unterleutenants.

Militair- & Schiess-Stand-Scheiben
liefert am besten und billigsten
Gustav Kühn, Hoflieferant
in Neu-Ruppin.
Preiscourante gratis und franco.

Sieben sind erschienen und eingetroffen bei Drell Füssli & Co.,
Buchhandlung in Zürich:

**Seerwesen und Dienst
des deutschen Reichsheeres.**

Handbuch für die Vorbereitung zum Offizier-Examen, unter
Zugrundelegung der gen. Skizze des Lehrstoffes für den Unter-
richt in der Dienstkenntnis auf den k. Kriegsschulen bearbeitet
von **F. A. Paris.**
Preis Fr. 6.

**Befehlsorganisation, Befehlsführung,
Armee-Aufklärungsdienst.**

Beiträge zum Studium über höhere Truppenführung
von **G. Cardinal v. Widdern.**
Mit 3 Karten und mehreren Skizzen.
Preis Fr. 6.

[OF121S]

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

**MEYERS
KONVERSATIONS-
LEXIKON**

*Neue Subskription auf die
Dritte Auflage*

mit
360 Bildertafeln und Karten.

Heftausgabe:
240 wöchentliche Lieferungen à 5 Sgr.

Bandausgabe:
30 broch. Halbbände à 1 Thlr. 10 Sgr.
15 Leinwandbände . . à 3 - 5 -
15 Halbfranzbände . . à 3 - 10 -

*Bibliographisches Institut
in Leipzig (vormals Hildburghausen).*

Bis jetzt sind 7 Bände erschienen (A bis Gotthelf).

Weidenstr. 10. **Breslau.** Weidenstr. 10.

Stellensuchende
aller Branchen
werden im In- und Ausland per sofort
oder später placirt durch das
Central-Versorgungs-Bureau
„Nordstern“
in Breslau.
Anfragen sind 50 Cts. in Brief-
marken beizufügen.

Für Stellengeber kostenfrei.